

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 20 (1994)
Heft: 1

Artikel: 10. AHV-Revision : sofortige Gleichstellung in Gefahr
Autor: Zehnder, Katrin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-361541>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mit dem engagiertem Einsatz der beiden Nationalrätinnen Gret Haller und Lili Nabholz schien der Durchbruch zum Systemwechsel in der AHV – dem Rentensplitting – endlich geschafft. In diesem Jahr werden bereits Erziehungsgutschriften für geschiedene Frauen eingeführt. Doch kurz vor der Verwirklichung wurde die Einheitsrente erneut ins Spiel gebracht. Sollte diese ernsthaft geprüft werden, droht ein weiterer Aufschub der 10. AHV-Revision.

Frauen haben den Sozialversicherungen immer Schwierigkeiten bereitet. Sie waren und sind nur schwer in die auf den Mann ausgerichtete gesetzliche Regelung einzubinden. Das geltende System ist auf das Ehe- und Familienbild des alten Eherechtes von 1907/1912 ausgerichtet. So knüpft die soziale Sicherheit des Mannes an die Erwerbstätigkeit an, diejenige von Frauen und Kindern weitgehend an den Ehemann. Frauen, welche dem alten Rollenbild entsprechen, sind über ihren Ehemann gut versichert.

Die tatsächlichen Frauenbiographien stimmen aber weder mit diesem alten Familienrecht, das sich auf eine klare Rollenverteilung und die Versorgung abstützt, überein, noch verlaufen sie im Bereich der Erwerbsarbeit geradlinig. Da die geltenden Sozialversicherungen auf einer lückenlosen Erwerbstätigkeit oder einer Ehe aufbauen, sind Erwerbsaufgabe und Scheidung in der Biographie einer Frau Schnittstellen mit besonderer sozialversicherungsrechtlicher Relevanz. Solange sich unser System der sozialen Sicherheit an der

Berufskarriere eines gesunden Mannes orientiert, kann die Frau erst dann eine entsprechende Altersvorsorge erreichen, wenn sie zum einen auch im Erwerbsbereich gleichgestellt ist und zum andern die Betreuungsarbeit sozialversicherungsrechtlich berücksichtigt wird. Bei der Altersvorsorge fallen nicht so sehr die theoretisch rechtlichen Ungleichheiten ins Gewicht, sondern die andere gesellschaftliche Stellung der Frauen, die der Gesetzgeber nicht zur Kenntnis genommen hat.

Auf Männerbiographien ausgerichtet

In der Bundesverfassung wurde 1972 mit Art. 34 quater das Dreisäulenprinzip im Sozialversicherungssystem eingeführt. Während die erste Säule, die AHV, den Existenzbedarf angemessen decken soll, dient die zweite Säule, die berufliche Vorsorge, der Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung. Die dritte Säule, die Selbstvorsorge, soll zusätzliche Bedürfnisse abdecken. Alle drei Säulen bauen auf der Erwerbstätigkeit auf und versichern den Lohnausfall. Die erste Säule erfasst die gesamte Wohnbevölkerung und versichert alle Frauen mit ihren besonderen Biographien, wenn auch unbefriedigend. Die zweite Säule dagegen ist schon von

ihrem Ansatz her auf eine lückenlose Erwerbstätigkeit und damit auf das Bild eines gesunden Mannes ausgerichtet. In konkreten Zahlen kann der Mann als Ernährer der Familie bei einer lückenlosen Beitragskarriere für sich, seine Ehefrau und seine Kinder mit der Maximalrente von zur Zeit 1880 Franken pro Monat nahezu existenzsichernde Leistungen erwirken. Wer jedoch zum Beispiel aufgrund eines kleinen Lohnes durch Teilzeitarbeit oder zusätzliche Betreuungsarbeit nur kleine oder gar keine Beiträge entrichten kann, hat auch mit kleineren Leistungen zu rechnen. Die Minimalrente beträgt 940 Franken pro Monat. Die erste Säule sichert zusammen mit den Ergänzungsleistungen das Existenzminimum. Von dieser Sicherheit können die meisten Frauen ausgehen.

Bereits die zweite Säule erreicht ihr Ziel, die gewohnte Lebenshaltung im Alter fortführen zu können, bei den Frauen aber nur selten. Um dieses Ziel zu erreichen, sind bei mittleren Einkommen 60% des letzten Verdienstes notwendig. Bei höheren Einkommen sinkt der Prozentsatz, während bei niedrigeren Einkommen, von denen grossen-

REVISION:

SOFORTIGE GLEICHSTELLUNG IN GEFAHR

teils Frauen betroffen sind, mehr als 60% erforderlich sind, um die gewohnte Lebenshaltung fortsetzen zu können. Überdies muss die Beitragskarriere lückenlos sein. Das Ziel der beruflichen Vorsorge wird deshalb bei Frauen häufig nicht erreicht. Die berufliche Vorsorge geht noch stärker als die AHV vom klassischen Familienmodell aus. Versichert ist nur der Ausfall einer Erwerbstätigkeit, Betreuungsarbeit kann nicht versichert werden.

Abgeltung der Betreuungsarbeit

Ziel der 10. AHV-Revision ist die Gleichstellung von Frau und Mann. Seit unzähligen Jahren warten die Frauen auf diese Revision. Es geht darum, während der Ehe beide Ehegatten gleich zu stellen und Betreuungsarbeit endlich ebenfalls AHV-rechtlich abzusichern. Vätern und Müttern, die Kinder erziehen, wird für jedes Erziehungsjahr ein AHV-Beitrag gutgeschrieben, die sogenannte Erziehungsgutschrift, die einem monatlichen Einkommen von 2 000 bis 3 000 Franken entspricht. Zusätzlich werden die während einer Ehe geleisteten Beiträge beiden Ehegatten je zur Hälfte gutgeschrieben. Im Alter erhalten alle Personen, ob ledig, verheiratet oder geschieden, eine Rente, die sich auf den ihnen gutgeschriebenen Beiträgen berechnet.

Dieses Rentensplitting mit Erziehungsgutschriften konnte sich in den eidgenössischen Räten, vor allem aufgrund des Widerstandes der CVP, lange

nicht durchsetzen. Nachdem sich jedoch Gret Haller (SP) und Lili Nabholz (FDP) zusammengesetzt und einen gemeinsamen Entwurf formuliert hatten, stimmte der Nationalrat zu. Das Bundesamt für Sozialversicherung erstellte riesige Berechnungen, um den Systemwechsel zu planen. Die Hürde schien genommen. Bereits wurde eine Sonderregelung für geschiedene Frauen vorgezogen. Sie erhalten schon ab diesem Jahr eine Erziehungsgutschrift.

Die Einheitsrente – ein Fallstrick?

Die CVP bringt nun aber im Ständerat neu die Einheitsrente in die Diskussion. Damit ist eine AHV-Rente gemeint, die für alle Personen gleich hoch und von den Beiträgen unabhängig ist – ein an sich zu begrüßendes und von linker Seite immer wieder vorgebrachtes Postulat (Volkspension). Eine Einheitsrente bedeutet aber ein neues, drittes System, das durchdacht und geprüft werden muss. Vor- und Nachteile der Einheitsrente stehen und fallen mit deren Höhe.

Sicher ist jedoch, dass mit dieser Idee, falls sie sorgfältig bearbeitet werden soll, die 10. AHV-Revision erneut auf die lange Bank geschoben und die Gleichstellung der Frauen sowie die Abgeltung der Betreuungsarbeit in Frage gestellt würde. Auch die bisherige Einheit aller Frauenorganisationen zum Thema Rentensplitting und Erziehungsgutschriften könnte gefährdet werden. Damit ist dem Frauenanliegen, die Betreuungsarbeit möglichst bald und zivilstandsunabhängig abzusichern, nicht gedient.

Das Familienbild der AHV ist auch für die berufliche Vorsorge wegweisend. Solange die AHV nicht zivilstandsunabhängig ausgerichtet ist, wird es auch die berufliche Vorsorge nicht sein. Die 10. AHV-Revision hat deshalb nicht nur für die erste Säule eine gewichtige sozialpolitische Bedeutung. ●

Literatur

Leuzinger-Naef, Susanne et al.: Sind Sie richtig versichert? Beobachter-Ratgeber, Glattbrugg 1991.

Zehnder, Katrin: Die Frau in der Altersvorsorge. Kursunterlage, SABZ Schriften, Gewerkschaftliche Bildungszentrale, Bern (Tel. 031/371 56 69).



KATRIN ZEHNDER, geb. 1960, arbeitet als Anwältin in Basel.